



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

§ 42. Die Bedeutung für das Land Lippe

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

Fremde hauptsächlich auf die angestrengte körperliche Tätigkeit und die oft weiten Wege zur Kirche zurückzuführen ist. Übrigens ist Religion Herzenssache, die sich nicht im Kirchengehen kundgibt; es kann jemand auch ohne solche Äußerlichkeiten ein guter Mensch und Christ sein.

Daß ein ganz guter sittlich-religiöser Kern in den Lipper-Zieglern steckt, dürfte auch daraus hervorgehen, daß sie in den deutschen Verbrecherstatistiken keinen allzu großen Raum einnehmen. Wohl kommen hier und da Streitigkeiten, Bedrohungen, auch Körperverletzungen durch Schlägereien und Messerstechereien unter ihnen vor, doch sehr wenig schwere Verbrechen, wie Mord und Totschlag. Auch wegen Diebstahl, Verleumdung und Meineid stehen zuweilen Ziegler vor Gericht, aber lange nicht in dem Maße wie Arbeiter anderer Gegenden.

§ 42. Die Bedeutung für das Land Lippe.

a) Welche Bedeutung hat nun die Wanderarbeit für Lippe selbst? Bereits an anderer Stelle wurde bemerkt, daß sie den Haupterwerbszweig der Bevölkerung bildet, vielen Tausenden den erforderlichen Lebensunterhalt verschafft und sie vor wirtschaftlicher Not bewahrt. Hier muß nun besonders die Tatsache hervorgehoben werden, daß durch die lippischen Ziegler dem Lande große Summen baren Geldes zuströmen. Diese Überschüsse werden zum Teil bereits während des Sommers den Angehörigen und Verwandten zugesandt, teils von den Abgewanderten bei ihren Besuchen oder bei der Rückkehr im Herbst mitgebracht. Man geht wohl nicht fehl, wenn man behauptet, daß der größte Teil des Verdienstes der Heimat zugute kommt, und nur ein geringer Prozentsatz in der Fremde bleibt. Welchen Vorteil dies für das lippische Land bedeutet, erkennt man, wenn man versucht, ungefähr die in Betracht kommenden Summen zu berechnen. Es ergibt sich dann z. B. unter Annahme der Vorkriegsverhältnisse etwa folgende Zusammenstellung als Durchschnittsberechnung:

	Zahl der Ziegler	Verdienst pro Pers.	Aufwand pro Pers.	Uebersch. pro Pers.	Gesamt- übersch.
	1910	M.	M.	M.	M.
Jungen	1219	375	175	200	243 800
Gehilfen von 17—60 J.	10 967	800	200	600	6 580 200
Gehilfen über 60 Jahre	375	700	200	500	187 500
Meister	976	1300	300	1000	976 000
					7 987 500

Es liegt klar auf der Hand, daß diese Berechnung nicht ganz genau ist, doch dürften die Summen eher zu niedrig als zu hoch angenommen sein, werden doch schon für die Jahre 1863—1865 und 1870—1876: 2—3 000 000 Tlr. angegeben¹⁾.

Auch heute noch wird man mit ca. 7 Millionen Mark rechnen können, die dem Lande zuströmen und Ackerbau, Handel und Gewerbe günstig beeinflussen; nur sie ermöglichen es, daß die ca. 30 000 Angehörigen der Wanderarbeiter unterhalten werden können und schwere wirtschaftliche Krisen (siehe unten) bis heute nicht eingetreten sind.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Verdienstes wurde früher zinstragend angelegt, so daß die Sparkassen in Lippe einen sehr guten Stand aufwiesen. Es gab vor dem Kriege im ganzen 31 Sparinstitute (14 Sparkassen, 13 Spar- und Darlehnskassen; 4 Vorschußvereine); diese hatten²⁾

im Jahre	Sparguthaben	pro Kopf der Bevölkerung
1909	110 182 349.— M.	756.— M.
1910	119 574 312.— „	792.— „
1911	126 111 443.— „	835.— „

Von den Sparkassenbüchern lauteten 39 728 auf mehr als 300.— Mk., 32 452 auf weniger als 300.— Mk. Aus den Sparguthaben und aus der großen Zahl der Sparkassenbücher darf man schließen, daß die Wanderarbeiter in großem Umfange daran beteiligt waren. Leider hat die Inflation den größten Teil der Sparguthaben zerstört. Doch ist neuerdings die Spartätigkeit wieder aufgelebt und scheint ständig zu wachsen.

Die Tatsache nun, daß durch die Wanderarbeiter jähr-

¹⁾ Asemissen a. a. O. S. 7.

²⁾ Berichte der Handelskammer f. 1910, S. 18; 1911, S. 17; 1912, S. 21.

lich bedeutende Summen dem Lippischen Lande zugeflossen sind, und davon ein Teil als Spargroschen zurückgelegt wurde, ist der Hauptgrund, weshalb die einzelnen Gemeindekassen durch Armenunterstützungen nicht übermäßig stark in Anspruch genommen wurden. Auch ermöglicht ja die nicht allzu gesundheitsschädliche Beschäftigung einer großen Anzahl von Ziegleren bis in ein Alter dem Gewerbe nachzugehen, wie wir es in anderen Zweigen selten wiederfinden.

Alle diese Faktoren haben es mit sich gebracht, daß es in Lippe wirklich Arme nach Art der Großstädte und Industriegegenden früher nicht gab. Gewiß wurden fast in jedem Orte Armenunterstützungen gewährt, doch in so geringem Maße, daß von einer Überbürdung der betreffenden Ortskassen nicht gesprochen werden konnte und nachteilige Folgen für die Allgemeinheit dadurch nicht entstanden.

b) In neuerer Zeit sind es nun zwei mit den Wanderarbeitern zusammenhängende Probleme, die für das Land Lippe hochbedeutsam und aktuell geworden sind, nämlich die Erwerbslosenfürsorge und der Finanzausgleich. Wir können hier zu diesen Spezialproblemen natürlich nicht eingehend Stellung nehmen und auch nicht einmal alle für das Wanderarbeiterproblem wichtigen Dinge genauer darlegen. Das erfordert eine umfangreiche Spezialarbeit¹⁾, so daß wir uns im Rahmen dieser Abhandlung nur auf das Allernotwendigste beschränken müssen.

1. Was zunächst die Frage der Erwerbslosenfürsorge anlangt²⁾, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die im Winter zum größten Teile in der Heimat weilenden Wanderarbeiter, wenn sie in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen werden, die den Stand der Arbeitslosigkeit charakterisierenden Ziffern und den Etat der Erwerbslosenfürsorge ganz erheblich beeinflussen müssen. Dabei war nun von vornherein grundsätzlich die Frage bedeutsam, ob die Wanderarbeiter überhaupt erwerbslosen-

¹⁾ Es wird augenblicklich eine Dissertation darüber angefertigt.

²⁾ Über die Entwicklung der Erwerbslosigkeit in Lippe vgl. besonders Lippische Landeszeitung, Jg. 1927, Nr. 199 u. 212 und Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1925 u. 1926.

unterstützungsberechtigt seien, da an sich ja nur solche Arbeitergruppen nach Inhalt und Auslegung der älteren reichsgesetzlichen Bestimmungen unter die Erwerbslosenfürsorge fallen sollten, die durch Einflüsse des Krieges und dessen Folgen arbeitslos geworden waren und als bedürftig galten. So war es denn erklärlich, daß in Lippe selbst über die Auslegung der betreffenden Gesetze und Verordnungen erhebliche Meinungsverschiedenheiten bei den zuständigen Stellen hinsichtlich der Einreihung der Wanderarbeiter in die Erwerbslosenfürsorge entstanden. Denn in der Regel wurde zunächst allgemein darauf hingewiesen, daß ja auch vor dem Kriege die Wanderarbeiter im Winter in der Heimat gewelt und auch keine besondere Unterstützung bezogen hätten.

Konnte man mit diesem Argument unter Umständen die Nichtgewährung der Erwerbslosenunterstützung an Wanderarbeiter generell begründen, so war das natürlich nicht für die Sommermonate möglich. Das kam namentlich im Jahre 1926 zur Auswirkung, weil in den Gemeinden, in deren Bereich die sonst von vielen Lippern betriebenen Ziegeleien liegen, so viele einheimische Arbeitslose für die Besetzung der Ziegeleien zur Verfügung standen, daß auswärtige Ziegler nicht benötigt wurden, so daß die Kurve der Arbeitslosigkeit auch während der Sommermonate 1926 in Lippe nicht unerheblich über dem Reichsdurchschnitt und auch mancher anderer Länder lag.

Nun waren aber damals bereits zwischen den die Wanderarbeiter vertretenden Organisationen und den für die Unterstützung zuständigen amtlichen Stellen auf Grund von Richtlinien, die von der Wirtschaftsabteilung der Regierung ausgearbeitet waren, Vereinbarungen über die an Wanderarbeiter zu gewährende Erwerbslosenunterstützung getroffen. Das war erforderlich geworden, weil die Behandlung der Wanderarbeiter in den verschiedenen Bezirken des Landes zunächst nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgte und vor allem überhaupt keine rechte Klarheit darüber bestand, wer von den Wanderarbeitern Unterstützung beziehen sollte, wer nicht.

Wie verworren die Verhältnisse noch 1925 waren, geht aus der Entschließung einer Versammlung lippischer Arbeitsämter und Vertreter der Errichtungsgemeinden von Anfang September 1925 in Lage hervor. Danach sollten beispielsweise die Maurer „in der Erwägung, daß sie einen hohen Verdienst gehabt hätten, grundsätzlich nicht in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen werden“.

Den Zieglern wurde zwar grundsätzlich Erwerbslosenfürsorge zugestanden, sofern die Arbeitslosigkeit Kriegsfolge sei. Kriegsfolge sei jedoch nicht anzunehmen, wenn der vorzeitige Kampagneschluß durch Witterungseinflüsse oder in der Person des Unternehmers begründet sei. Hinsichtlich der Bedürftigkeitsfrage sollte die Beschäftigungsdauer und die Verdiensthöhe ermittelt werden, wobei als Normalverdienst für den Ziegler Mk. 130.— monatlich angenommen wurden.

Grundsätzliches Einverständnis bestand auch darüber, daß bei der Regelung der Haus- und Landbesitz der Ziegler berücksichtigt werden und dafür Abzüge erfolgen sollten. Ob dabei die früheren Richtlinien vom 12. 2. 1924, wonach

bei Landbesitz von 2—4 Schffls.	75%	der Erwerbslosenunterstützung
„ „ „ 4—6 „	50%	„ „
„ „ „ 6—8 „	25%	„ „

gewährt wurden, Berücksichtigung fanden, ist nicht ersichtlich.

In diesen Richtlinien spielten dann die Sperrfristen noch eine erhebliche Rolle. So sollte bei Vorliegen der Bedürftigkeit im allgemeinen für die Erwerbslosenfürsorge z. B. bei einer Beschäftigungsdauer von 8 Monaten für Ledige eine Sperrfrist von 3 Monaten, für Verheiratete ohne Kind 2 Monate Sperrfrist Anwendung finden.

Diese Grundsätze sind aber scheinbar nur wenig in Anwendung gekommen, weil sich die Gewerkschaften beschwerdeführend an das Landespräsidium und an das Landesarbeitsamt Münster gewandt hatten, und infolgedessen eine gemeinsame Sitzung am 16. Oktober 1925¹⁾

¹⁾ Lippische Landeszeitung vom 17. Oktober 1925.

stattfand, in der sowohl vom Vertreter des Landespräsidiums als auch von dem des Landesarbeitsamtes grundsätzlich die Einbeziehung der Wanderarbeiter in die Erwerbslosenfürsorge anerkannt wurde. Dabei wurde insbesondere vom Vertreter des Landespräsidiums darauf hingewiesen, daß die Wanderarbeiter zu den schwer geschädigten Sparern gehörten und ihrer Notlage besonders Rechnung getragen werden müsse.

So kann denn gesagt werden, daß die meisten Wanderarbeiter, wenn auch hier und da Härten vorgekommen sein mögen, in den letzten Jahren Erwerbslosenunterstützung bezogen haben.

Zur Erkenntnis der Stärke der Arbeitslosigkeit und des Einflusses der Wanderarbeit geben wir zunächst die wichtigsten Zahlen der letzten Jahre hier wieder¹⁾:

Stichtag	Gesamtzahl der Arbeit- suchenden	Zahl der Hauptunter- stützungsempfänger
1925: 15. Januar	3 239	2 051
15. Februar	3 257	2 041
15. März	2 120	1 662
15. April	923	703
15. Mai	317	138
15. Juni	255	82
15. Juli	277	49
15. August	505	81
15. September	836	277
15. Oktober	1 154	431
15. November	2 743	1 244
15. Dezember	9 303	6 687
31. Dezember		10 792
1926: 15. Januar	13 123	10 864
15. Februar	14 465	11 199
15. März	13 811	10 093
15. April	12 565	8 224
15. Mai	10 748	6 070
15. Juni	8 122	5 456
15. Juli	7 678	4 951
15. August	6 681	4 093
15. September	6 061	3 393
15. Oktober	5 375	2 767
15. November	4 737	2 912
15. Dezember	5 551	3 644
31. Dezember		4 835

¹⁾ Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1926, S. 14.

Zunächst sei zu der ersten Reihe dieser Tabelle bemerkt, daß die Zahlen der Erwerbslosen überhaupt noch erheblich höher gewesen sind, weil sich nicht alle Arbeitslosen als Arbeitsuchende auf dem zuständigen Arbeitsnachweise meldeten¹⁾. Wenn man unter Berücksichtigung dieses Umstandes die beiden Zahlenreihen überschaut, dann erkennt man, daß bei weitem nicht alle Arbeitslosen auch Unterstützung erhalten haben, und es darf mit aller Bestimmtheit in dieser Hinsicht auf viele Wanderarbeiter als Nichtunterstützungsempfänger geschlossen werden.

Charakteristisch für die vorstehende Übersicht sind die großen Schwankungen, wie sie namentlich zwischen den Winter- und Sommermonaten in die Erscheinung treten, und die fast nur auf das Vorhandensein der Wanderarbeiter zurückzuführen sind.

Die Bedeutung der Wanderarbeiter für die Erwerbslosenunterstützung wird namentlich dann noch recht einleuchtend, wenn man Vergleiche mit anderen Gebieten anstellt. Das möge man an folgender Tabelle²⁾ erkennen.

Auf 1000 Einwohner entfielen Hauptunterstützungsempfänger:

Stichtag	im Reich	in Lippe	in Preußen
1924: 1. April	14,2	32,8	14,0
1. Mai	6,3	7,7	6,1
1. Juni	4,2	1,3	4,0
1. Juli	4,9	6,6	4,4
1. August	6,7	9,5	6,0
1. September	9,9	11,3	10,0
1. Oktober	8,8	8,4	9,0
1. November	7,4	5,4	7,6
1. Dezember	7,4	7,5	7,7
1925: 1. Januar	9,1	11,4	9,1
1. Februar:	10,0	13,6	10,0
1. März	9,1	12,0	9,3
1. April	7,9	7,9	8,0
1. Mai	5,4	1,3	5,6
1. Juni	3,9	0,7	4,2
1. Juli	3,3	0,6	3,5
1. August	3,3	0,5	3,6
1. September	3,9	2,2	4,3
1. Oktober	4,5	2,1	5,2

¹⁾ Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1925, S. 8.

²⁾ Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1925, S. 10, u. für 1926, S. 13.

Stichtag	im Reich	in Lippe	in Preußen
1925: 1. November	6,1	4,3	7,0
1. Dezember	11,4	17,7	12,2
1926: 1. Januar	23,9	66,0	23,8
1. Februar	32,5	71,3	32,0
1. März	32,9	64,7	32,7
1. April	31,1	54,5	31,1
1. Mai	28,5	41,0	28,7
1. Juni	27,9	34,5	28,2
1. Juli	27,8	31,7	28,1
1. August	26,4	27,4	26,4
1. September	24,8	21,9	24,7
1. Oktober	22,4	19,1	22,0
1. November	21,0	17,4	20,7
1. Dezember	22,0	20,0	21,7
31. Dezember	28,0	29,6	27,2

Hier fällt der meist erhebliche Vorsprung Lippes gegenüber den Durchschnittsziffern für das Reich und für Preußen auf, und insbesondere sind es wiederum die Wintermonate Januar, Februar, März, die herauspringen.

Als abnorm muß man die Verhältnisse von Mitte Dezember 1925 ab bezeichnen, denn von da ab liegen die Ziffern für Lippe zeitweise um mehr als 100 % über denen Preußens und des Reiches. Noch der ganze Sommer 1926 weist außergewöhnlich hohe Ziffern auf.

Selbst wenn man andere Länder oder auch etwa einzelne Provinzen Preußens zum Vergleich heranzieht, fällt der abnorm hohe Stand der Erwerbslosen in manchen Monaten des Jahres auf. Greifen wir z. B. den 1. Januar 1926 heraus. Erst in weitem Abstände folgen¹⁾

an zweiter Stelle	Hessen	mit	33,9 %
„ dritter	„ Sachsen	„	31,7 %
„ vierter	„ Hamburg	„	30,8 %

Zwar steht am 1. April Lippe etwas günstiger da; denn während hier bis dahin die Ziffern auf 55,2 % fielen, waren sie für Hessen auf 44,8 %, für Sachsen auf 43,2 %, für Hamburg auf 35,4 % und in der Stadt Berlin von 28,8 % am 1. Januar auf 46,7 % gestiegen. Immer aber steht Lippe noch unter allen deutschen Ländern an erster Stelle.

¹⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 308.

Erst im Laufe des Jahres 1927 ist eine starke Senkung auch für Lippe eingetreten. Von 4791 Hauptunterstützungsempfängern im Januar sank die Zahl auf 1930 im April und auf 207 im Juli¹⁾).

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, wenn jene amtlichen Stellen in Lippe, denen nach reichsgesetzlicher Regelung die Sorge für die Finanzierung der Erwerbslosenunterstützung bis zum Jahre 1927 aufgebürdet war, bei der an sich schon schlechten Finanzlage des Landes und der Mittellosigkeit vieler Gemeinden, sehr oft vor Schwierigkeiten standen und nicht wußten, wie sie den Bedarf an Unterstützungen decken sollten.

Denn da die Reichsverordnung vom 16. Februar 1924²⁾ die Aufbringung der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Erwerbslosenfürsorge, auch der produktiven, zum Teil den Gemeinden und den Ländern auferlegte, ergaben sich gerade für Lippe deshalb erhebliche Schwierigkeiten, weil für die Unterstützung der Wanderarbeiter die Wohnsitzgemeinde grundsätzlich in Frage kam und nicht die Gemeinde, in deren Bereich die lippischen Wanderarbeiter beschäftigt waren.

So erscheint es denn berechtigt, wenn namentlich bei den großen Landesetatberatungen der letzten Jahre von dem Vertreter des Landespräsidiums darauf hingewiesen wurde, daß die Wanderarbeiter in außerlippischen Gemeinden ihre „Arbeitskraft zu Märkte trügen“, aber in Lippe bei Arbeitslosigkeit unterstützt werden müßten. Als schwerer Mißstand wurde diese Tatsache deshalb hingestellt, weil die Unternehmungen, in denen lippische Wanderarbeiter tätig waren, nicht zu den sonstigen Lasten für Erledigung der kulturellen Aufgaben in Lippe beitragen³⁾. Aus diesem Grunde ist Lippe wiederholt beim Reich wegen einer Sonderüberweisung vorstellig geworden, die dann auch z. B. für das Jahr 1925 mit

¹⁾ Die Ziffern für 1927 wurden vom Landesarbeitsamt Münster mitgeteilt.

²⁾ Reichsgesetzbl. Tl. I, 1924, S. 132/134 in den §§ 33 ff.

³⁾ Vergl. u. a. Drake, Landespolitische Zeitfragen, Lipp. Landeskalendar 1926, S. 52.

Mk. 175 000 gewährt wurde¹⁾), woraus die Berechtigung einer solchen Argumentation scheinbar abgeleitet werden könnte.

Beim weiteren Nachdenken über diese außerordentlich wichtigen und auch interessanten Zusammenhänge drängt sich nun aber doch auch ein gewisser Zweifel auf, der hier nicht ohne weiteres übergangen werden kann.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die betreffenden Arbeitgeber ihre reichsgesetzlich normierten Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge ebenso wie die Arbeitnehmer durch die Krankenkassen (z. B. Ersatzkassen) dem Wohnsitzbezirk der Wanderarbeiter zuzuführen hatten, so daß sie damit an der Aufbringung der Mittel in erheblichem Maße beteiligt waren. Dann aber spricht als schwerwichtiges Moment gegen die oben skizzierte Auffassung folgendes: Dadurch, daß außerlippische Unternehmungen lippische Wanderarbeiter beschäftigen, wird diesen überhaupt erst die Möglichkeit des Erwerbes gegeben. Infolgedessen wiederum fließen — wie an anderer Stelle dargelegt — dem lippischen Lande erhebliche Mittel zu, die nicht nur der lippischen Wirtschaft zugute kommen, sondern auch infolge der darauf ruhenden Steuern für die Bedarfsdeckung der Staatsausgaben von eminenter Wichtigkeit sind. So muß man also jenen Unternehmern und damit auch den betreffenden Gemeinden und Ländern nur dankbar sein, wenn sie lippischen Staatsangehörigen in so großer Zahl Beschäftigungsmöglichkeiten und damit Verdienst darbieten. In welche Notlagen das Land gerät, wenn solche Beschäftigungsmöglichkeiten in außerlippischen Betrieben nicht vorliegen, hat sich ja namentlich im Sommer 1926 gezeigt.

So ist man denn berechtigt, die Auffassung zu vertreten, daß nicht deshalb besondere Zuweisungen aus Reichsmitteln erfolgen müssen, weil die Wanderarbeiter in nichtlippischen Unternehmungen beschäftigt werden, sondern darum, weil Lippe infolge der besonderen wirtschaftlichen Struktur gegenüber den meisten anderen

¹⁾ Bröker, Lippe als selbständiger Staat, S. 61.

Ländern in der Deckung des Finanzbedarfes notleidend werden kann und deshalb der besonderen Unterstützung bedarf. Diese Dinge aber hängen bereits mit dem Finanzausgleich zusammen.

Bevor wir uns damit beschäftigen, seien noch einige Ziffern hier wiedergegeben, wodurch die Kostenbelastung des Landes für die Erwerbslosenfürsorge charakterisiert wird:

Es betragen die Gesamtkosten¹⁾ der Erwerbslosenfürsorge

für 1924 M. 775 546,24²⁾,
für 1926 M. 3 465 058,—³⁾.

Die Landesetatrechnung für 1925 weist an Unterstützung von Notstandsarbeiten Mk. 113 885,29 auf. In den Voranschlag für 1926 waren für denselben Zweck Mk. 200 000,— und für unterstützende Erwerbslosenfürsorge Mk. 250 000,— aufgenommen. Selbst im Voranschlag des Jahres 1927 stehen im ordentlichen Etat als Unterstützung von Notstandsarbeiten Mk. 50 000,— und im außerordentlichen Etat für produktive Erwerbslosenfürsorge Mk. 150 000,—. An der letzten Summe ist Lippe mit 50 % beteiligt, die durch Anleihe des Landes aufgebracht werden.

Es ist gewiß eine verlockende Aufgabe, gerade dieser Kostendeckungsfrage für die Erwerbslosenfürsorge in Verbindung mit dem Wanderarbeiterproblem im einzelnen nachzugehen und insbesondere zu untersuchen, wie stark die einzelnen Bezirke und Gemeinden daran beteiligt sind, und weiter dann Vergleiche mit anderen Ländern anzustellen. Wir müssen uns hier jedoch Beschränkung auferlegen und dürfen hoffen, daß die das Problem behandelnde Dissertation brauchbare und wertvolle Aufschlüsse und Ergebnisse liefern wird.

Durch die neue Regelung der Erwerbslosenfürsorge mit Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung

¹⁾ Darin sind natürlich sämtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und Zuschüsse des Reichs enthalten.

²⁾ Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1923/24, S. 10.

³⁾ Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1926, S. 14.

und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist das Land Lippe bezüglich der eigentlichen Erwerbslosenunterstützung von den Lasten befreit, so daß hier auch in Verbindung mit den Wanderarbeitern kein Problem mehr vorliegt. Nur hinsichtlich der Notstandsarbeiten und Krisenunterstützung können dem Lande unter Umständen gerade durch die Beschäftigungslosigkeit von Wanderarbeitern besondere Kosten entstehen, die aber erfahrungsgemäß nicht so schwer ins Gewicht fallen.

2. Kann demnach das Erwerbslosenproblem in Verbindung mit den Wanderarbeitern als der Vergangenheit angehörig betrachtet werden, so gestalten sich die Dinge etwas anders hinsichtlich des Zusammenhanges, der besteht zwischen Wanderarbeiterproblem und Finanzausgleich.

Zwei wichtige Fragenkomplexe scheinen uns für diesen Zusammenhang von besonderer Bedeutung zu sein, nämlich einmal die Grundlagen zur Errechnung des Verteilungsschlüssels und sodann die Anwendbarkeit des § 35 F.A.G.

Die Verteilungsschlüssel¹⁾ für die Einkommensteuern haben bekanntlich das berichtigte Steuer-Soll der einzelnen Sitzgemeinden zur Grundlage. Die Höhe dieses Steuer-Solls hängt nun allgemein ganz erheblich von der wirtschaftlichen Struktur der betreffenden Gemeinden, der beruflichen und sozialen Schichtung der Bevölkerung, sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen (Höhe des Einkommens, Zahl der Kinder, mittellose Angehörige) ab.

Da nun im besonderen die Beschäftigungsmöglichkeit, dauernde oder nur zeitweise, eine Rolle spielt, ein großer Teil der Wanderarbeiter aber nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt ist, so ist ohne weiteres klar, daß für Gemeinden mit einer großen Anzahl Wanderarbeitern eine erheblich niedrigere Schlüsselzahl errechnet wird als für solche, deren erwerbstätigen Bewohner dauernde

¹⁾ Über Wesen und Zustandekommen vergl. Markull, Kommentar zum Ges. über den Finanzausgleich, Berlin 1923, S. 313 ff.

Beschäftigungsmöglichkeiten vorfinden. Zwar könnte ein solcher Nachteil durch ein erheblich höheres Einkommen jener Zeitarbeiter ausgeglichen werden, doch darf in der Regel damit nicht gerechnet werden.

Hinzu kommt weiter, daß die Einkommensteuern in der Beschäftigungsgemeinde erfaßt werden, und infolgedessen zunächst der für den Verteilungsschlüssel maßgebliche Rechnungsanteil für die Wohnsitzgemeinden mit vielen Wanderarbeitern erheblich reduziert wird. Diese erst mit dem Übergange der Einkommensteuer auf das Reich zutage getretenen eigenartigen Verhältnisse haben für die Zwecke des Finanzausgleichs und für die Feststellung jenes Rechnungsanteils und damit des Verteilungsschlüssels zur Einführung von Lohnsteuerüberweisungslisten geführt¹⁾. Jeder Arbeitgeber, der während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teils derselben Arbeitnehmer beschäftigt hat, die in anderen Gemeinden als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz haben, hat für jede dieser Gemeinden eine besondere Lohnsteuerüberweisungsliste auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auszuschreiben, darin insbesondere die vom Lohn in Abzug gebrachte und im Überweisungsverfahren abgeführte Lohnsteuer aufzunehmen und dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Beschäftigungsgemeinde liegt, einzusenden. Falls die Lohnsteuer durch das Markenverfahren beglichen wird, ist grundsätzlich der Arbeitnehmer verpflichtet, seine Steuerkarte dem für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamte zuzuschicken.

Durch diese Regelung ist es möglich, auch für Gemeinden und Gebiete mit Wanderarbeitern mit ziemlicher Genauigkeit das Steuer-Soll-Aufkommen festzustellen. Allerdings bleiben immer noch Fehlerquellen vorhanden, die namentlich mit der polizeilichen An- und Abmeldung der Wanderarbeiter zusammenhängen. Da sich jedoch die lippischen Wanderarbeiter in der Regel nicht abmelden und angenommen werden darf, daß die Arbeit-

¹⁾ Letzte Regelung durch die Reichsverordnung vom 19. Januar 1926.

geber ihre Verpflichtungen bei Aufstellung der Überweisungslisten sorgfältig erfüllen, werden sich für Lippe nachteilige Folgen nicht ergeben. Es wäre aber immerhin wertvoll, in dieser Beziehung die Verhältnisse in Lippe einmal genauer zu überprüfen, um zu erfahren, ob nicht doch dadurch das Land einen erheblichen Steuerausfall erleidet.

Denn welche Auswirkungen sich bei nicht genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, haben ja die letzten Jahre bezüglich des berühmt gewordenen § 35 F.A.G. gezeigt. Obwohl nämlich bereits im Landessteuergesetz (§ 33) und weiter in dem Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 auf Grund des § 31¹⁾, der als § 35 in das neue Finanzausgleichsgesetz vom 27. April 1926 übernommen wurde, die Möglichkeit einer Ergänzungsüberweisung durch das Reich gegeben war, hat man seine Bedeutung doch erst 1926 recht erkannt, so daß von einer „Entdeckung“ des § 35 gesprochen wurde²⁾. Gerade dieser Paragraph aber hat für Lippe wegen der vielen Wanderarbeiter außerordentliche Bedeutung. Mit Recht wird deshalb in der Einführung zum Voranschlag des Rechnungsjahres 1927, in dem zum ersten Male im Titel IB 3 eine „Überweisung nach § 35 F.A.G.“ erscheint, hervorgehoben, „daß ohne die Aufrechterhaltung des § 35 oder ohne eine ähnliche im Land Lippe die zutage tretenden Steuerausfälle ausgleichende Maßnahme der Reichsgesetzgebung die Ausbalanzierung der künftigen Staatshaushaltspläne stets auf die größten Schwierigkeiten stoßen wird“. Denn wie erheblich diese Ergänzungszu-

¹⁾ „Wenn der Anteil eines Landes, auf den Kopf seiner Bevölkerung berechnet, in einem Steuerjahr um mehr als zwanzig vom Hundert hinter dem Durchschnittssatze zurückbleibt, der von der Summe der Anteile der Länder auf den Kopf der Gesamtbevölkerung entfällt, so ist der Anteil des Landes für dieses Jahr bis zur Erreichung der Grenze von zwanzig vom Hundert nachträglich aus den dem Reiche verbliebenen Einnahmen an Einkommensteuer zu ergänzen.“

²⁾ Nach dem Protokoll der lippischen Landtagssitzung vom 5. Juni 1926 ist der „Entdecker“ H. Drake, geschäftsführendes Mitglied des lippischen Landespräsidiums.

weisungen nach § 35 F.A.G. sind, ersieht man aus den im Staatshaushaltsplane für 1927 aufgeführten Summen: Rechnung 1925: RM. 909 314,96; Voranschlag 1927: RM. 706 109.—.

Hier taucht nun eine weitere Frage auf, die einmal für die Anwendungsmöglichkeit des § 35 und sodann für die Berechnung des Verteilungsschlüssels bei anderen Reichsteuerüberweisungen eine Rolle spielt, nämlich die nach der Bevölkerungszahl. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wieweit bei den Finanzverhandlungen zwischen Lippe und dem Reiche darauf geachtet wurde. Man darf aber annehmen, daß es geschehen ist, da ja immer wieder die Bedeutung des Wanderarbeiterproblems bei jenen Verhandlungen hervorgehoben worden ist. Trotzdem möchten wir hier etwas darauf eingehen.

Der für die Anwendung des § 35 F.A.G. in Frage kommende Durchschnittssatz und Anteil wird auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Ist nun die Bevölkerungszahl infolge ungenauer Zählung oder besonderer Umstände zu niedrig, so wird der Anteil pro Kopf zu hoch und infolgedessen womöglich die 20 %ige Untergrenze, über die hinaus erst Ergänzungsüberweisungen erfolgen, nicht erreicht.

Es ist nun in dem § 35 nicht gesagt, welche Bevölkerungszahl zugrunde gelegt werden soll. Lediglich der § 40 F.A.G. enthält in Absatz 2, Satz 2, die Fassung: „Soweit die Verteilung nach der Bevölkerungszahl erfolgt, ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend“. Auch dort wird demnach nichts darüber bestimmt, ob die ortsanwesende oder Wohnbevölkerung heranzuziehen ist. Für die meisten deutschen Länder wird es zwar nicht allzuviel ausmachen, ob die eine oder die andere angewandt wird; für Lippe jedoch ist diese Frage wegen der Wanderarbeiter wichtig. Bereits im § 20 hatten wir darauf hingewiesen, so daß wir auf die dortigen Ausführungen zurückgreifen können. Um die nicht mitgezählten unverheirateten Wanderarbeiter bleibt die ermittelte Zahl der Wohnbevölkerung hinter der tat-

sächlichen Zahl zurück. Bei Nichtberücksichtigung dieser Tatsache würde obige Anteilzahl für die Anwendung des § 35 falsch und die Reichszuweisung für Lippe zu niedrig sein.

Bereits früher hat Lippe aus einer zu geringen Bevölkerungsannahme Nachteile gehabt. Denn nach einem Reichsratsbeschluß vom 5. 6. 1923¹⁾ sollten vom Rechnungsjahre 1920 ab bis auf weiteres bei allen nach Bevölkerungszahl der Länder zu bewertenden Abmachungen zwischen dem Reich und den Ländern die Ergebnisse der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 zugrunde gelegt werden. Für Lippe ergab sich danach in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 die Zahl 154 318²⁾, die — da nur die ortsanwesende Bevölkerung ermittelt wurde — entschieden zu niedrig war, weil am 8. Oktober fast alle Wanderarbeiter noch in der Fremde weilten.

Infolgedessen sind sämtliche Reichszuweisungen, für die die Bevölkerungszahl eine Rolle spielte, zu niedrig gewesen. Das aber war der Fall bei der Umsatz-, Kraftfahrzeug- und Rennwettsteuer.

Nach dem F.A.G. wurde die Verteilung der Umsatzsteuern ganz (§ 38, 2), die der Kraftfahrzeug- und Rennwettsteuern (§§ 45, 1 und 46, 1) zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder vorgenommen. Diese Regelung ist im F.A.G. im Jahre 1926 für die beiden letzten Steuerarten beibehalten (§§ 41, 1 und 42, 1), für die Umsatzsteuer aber wird nach § 40, 2 der Gesamtbetrag des dem Lande zustehenden Anteils zu zwei Dritteln nach der Bevölkerungszahl und zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens verteilt.

Da für das Umsatzsteueraufkommen in Lippe die Wanderarbeiter mit ihren Angehörigen als Verbraucher, auf die die Steuer abgewälzt wird, eine nicht geringe Rolle spielen, und der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer neuerdings recht erheblich ist, so muß auf die Genauigkeit des Verteilungsmaßstabes größter Wert gelegt werden.

¹⁾ Markull, a. a. O. S. 393.

²⁾ Ebenda, S. 394.

Es war uns hier lediglich darum zu tun, neuere Probleme, die mit der Wanderarbeiterfrage zusammenhängen und für Lippe bedeutungsvoll sind, aufzurollen, um Kritiker zur Stellungnahme und andere Personen zum weiteren Eindringen in die Probleme und zum genaueren Nachforschen anzuregen. Denn nur durch gründliche Kleinarbeit können Fragen, die für die Aufbringung des Finanzbedarfes eines Staates, für die steuerlichen Verhältnisse der einzelnen Bewohner und für die wirtschaftliche Lage der ganzen Bevölkerung von Bedeutung sind, gelöst werden.

§ 43. Die Bedeutung für das deutsche Zieglergewerbe.

Bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts hinein beherrschten die lippischen Ziegler den Arbeitsmarkt der deutschen Ziegelindustrie. Diese Monopolstellung hörte nun zwar mit der Zunahme außerlippischer Ziegler nach und nach auf, doch blieben die Lipper zunächst noch das Stammarbeitermaterial, bis mit der Mehreinstellung von Maschinen gelernte Arbeiter nicht mehr in dem Maße Verwendung fanden als früher.

Der gute Ruf, den sich die lippischen Arbeiter im Laufe der Zeit erworben hatten, ermöglichte es ihnen jedoch, nach wie vor günstige Stellungen zu bekleiden, und noch heute sind sie gern gesehen und werden teilweise anderen Personen vorgezogen. Es sind uns Ziegeleien bekannt, die bis heute als eigentlichen Arbeiterstamm nur Lipper beschäftigen. Sie gelten als fleißige, zuverlässige Arbeiter und werden auf vielen Ziegeleien besonders zu solchen Tätigkeiten verwandt, die Genauigkeit und Sorgfältigkeit erfordern, z. B. zum Formen und Brennen. Streiken, „Blaumachen“, Faulenzen, Nachlässigkeit, wird ihnen selten nachgesagt, und Kontraktbrüche kamen bis vor einigen Jahren nur in ganz geringem Umfange vor.

Auch ist ja die verhältnismäßig große Anzahl Ziegelmeister ein Beweis für die Qualität der Lipper-Ziegler.

Ein gutes Beispiel aber weckt Nacheiferung; das kommt auch in der Ziegelei-Industrie da zum Ausdruck,